

Frau
Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

An den
Vorsitzenden des Verkehrsausschusses
Herrn Bürgermeister
Andreas Wolter

Rathaus · 50667 Köln
Fon 0221. 221-23830
Fax 0221. 221-23833
fdp-fraktion@stadt-koeln.de
www.fdp-koeln.de

Eingang beim Amt der Oberbürgermeisterin: 09.03.2020

AN/1308/2019

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Verkehrsausschuss	12.03.2020

Rechtswidrige Tempolimits in Köln?

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die FDP-Fraktion bittet Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des Verkehrsausschusses am 12. März 2020 aufzunehmen:

In Overath-Immekeppel, im Rheinisch-Bergischen Kreis, existierte über 30 Jahre ein Tempolimit von 30km/h. Durch eine Änderung der Straßenverkehrsordnung im Jahr 2016 ist dieses Tempolimit rechtswidrig geworden. Durch die Prüfung, dort eine Geschwindigkeitsmessanlage aufzustellen, ist dies erst aufgefallen. Daraufhin hat man das Schild abgebaut und somit das Tempolimit aufgehoben.

Der dazugehörige Paragraph 45 Abs.9 S.4 Ziffer 6 StVO besagt u.a. folgendes:

Die streckenbezogene Anordnung eines Tempolimits von 30 km/h ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. [...] Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

In Köln gibt es ebenfalls einige Stellen innerorts, welche ähnliche Voraussetzungen haben. Tempo 30 darf es nur geben, wenn eine Schule, ein Kindergarten oder eine Senioreneinrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder wenn im Nahbereich starker Ziel- und Quellverkehr herrscht.

Ausnahmen machen Geschwindigkeitsbegrenzungen von 50 km/h auf 30 km/h zur Lärm-minderung. Dies ist eine straßenverkehrsrechtliche Maßnahme, über die in der Zuständigkeit der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde zu entscheiden ist.

Nach Meinung des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen wird jedoch der widmungsrechtliche Zweck einer Bundes- oder Landesstraße durch solch eine verkehrsrechtliche Anordnung in Frage gestellt. Zudem kann durch eine Beschränkung des Verkehrs eine

Verlagerung stattfinden, die eine Mehrbelastung an anderer Stelle hervorruft.

Vor diesem Hintergrund fragt die FDP-Fraktion die Verwaltung:

1. Inwieweit ist der Verwaltung der Fall aus Overath bekannt?
2. Inwieweit trifft das Problem auch auf in Köln verhängte Tempolimits zu?
3. Inwieweit hat die Verwaltung die in Köln bestehenden Tempolimits anhand der neuen Rechtslage überprüft?
4. Inwieweit sind Tempolimits über längere Strecken, wie auf den Ringen oder der Bergisch Gladbacher Straße, vor diesem Hintergrund zulässig?
5. Inwieweit werden verhängte Tempolimits in Köln regelmäßig ob ihrer Rechtmäßigkeit und Sinnhaftigkeit überprüft?

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Ralph Sterck
Fraktionsvorsitzender